

prinzip zum Ausdruck bringen. Zunächst bemühte sich diese Homosexuellenbewegung um die Integration ihrer Anhänger in die Gesellschaft, doch in den sechziger Jahren schlug sie einen radikaleren Kurs ein und forderte gemeinsam mit anderen Minderheitenbewegungen (Schwarzen, Hippies, Pazifisten) eine Änderung der herrschenden Gesellschaftsordnung. Im Zuge der Emanzipation Homosexueller wurden spezielle Zentren, Bars, Buchläden, Reiseagenturen und sogar (in San Franzisko) Banken gegründet. Die Strategie des »gay movement« erwies sich als erfolgreich: 1973 strich die Amerikanische Psychiatriegesellschaft Homosexualität von der Liste der Geisteskrankheiten; der Zugang zu den Berufen und selbst zu politischen Ämtern verbesserte sich, und 1983 entschied ein Gericht, Homosexualität allein sei kein Grund für eine Verweigerung der Einreiseerlaubnis in die USA. Doch schon im selben Jahr kam der Rückschlag: Durch AIDS kamen Homosexuelle wieder negativ in die Schlagzeilen. Seitdem ist die gerade erst begonnene Emanzipation dieser Gruppe wieder gefährdet.

Mit den internationalen Dimensionen des Problems befaßt sich das 1978 mit Sitz in Amsterdam gegründete »International Gay Movement« (IGA), das hauptsächlich Informations- und Koordinierungsaufgaben wahrnimmt. Ziel ist es, Homosexuelle aus ihrer Isolation zu lösen sowie rechtliche und faktische Diskriminierungen zu bekämpfen. Demnächst soll eine Untersuchung durchgeführt werden, wie Regierungen die Forderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Rechte der beiden internationalen Pakte auf Homosexuelle anwenden. Die Hauptursache der Diskriminierungen sieht das IGA in dem in diesen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegten besonderen Schutz der heterosexuellen Familie, die als »Keimzelle der Gesellschaft« verstanden wird und so der umfassenden Befreiung gleichgeschlechtlicher Verbindungen entgegenstehe.

IV. Internationale Organisationen befassen sich erst seit relativ kurzer Zeit mit den Anliegen Homosexueller. Im Rahmen des Europarats wurde eine Studie über die Diskriminierung Homosexueller angefertigt und die Verpflichtung des Europarats zur Bekämpfung der Benachteiligung auch solcher Gruppen bekräftigt. Die Regierungen wurden zu einer Liberalisierung ihrer Politik und Gesetzgebung, insbesondere des Strafrechts, aufgefordert. Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof und die Kommission haben sich schon des öfteren mit den Problemen Homosexueller befaßt. Das Europaparlament rief in einer Resolution über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz zu toleranterem Verhalten gegenüber Homosexuellen auf.

In den Vereinten Nationen wurde das Thema Homosexualität bislang nur am Rande behandelt. Kritik ertete hier die WHO, die Homosexualität derzeit noch als geistige Störung klassifiziert. Mit Homosexualität befaßt sie sich zur Zeit vor allem in ihrem Kampf gegen eine weitere Ausbreitung von AIDS.

V. Ähnlich diskriminiert wie männliche Homosexuelle werden auch lesbische Verbindungen. Doch stellte der Berichterstatter ei-

nige gravierende Unterschiede fest: Weibliche Homosexuelle sind weniger sichtbar, da sie in ihren Beziehungen diskreter vorgehen und deutlich weniger Partner haben. Insgesamt scheint die Gesellschaft solchen Verbindungen gegenüber toleranter zu sein, strafrechtlich verfolgt werden sie auch nur in drei Staaten.

Lesbierinnen haben keine dem »gay movement« vergleichbare, umfassende Interessenvertretung, doch arbeiten sie oft sowohl mit dieser Gruppe als auch mit der Frauenbewegung zusammen. Auf internationaler Ebene hat sich zunächst innerhalb des IGA ein internationaler Informationsdienst der Lesbierinnen (ILIS) gebildet und sich später verselbständigt. Regelmäßige Konferenzen befassen sich mit den besonderen Problemen dieser sexuellen Minderheit (Isolation, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Bedrohung durch neonazistische Gruppen).

VI. Mit völlig anderen Schwierigkeiten sind Transsexuelle konfrontiert. Sie fühlen sich nicht zu Angehörigen ihres eigenen Geschlechts hingezogen, sondern können ihre biologische Geschlechtszugehörigkeit nicht in Einklang mit ihrer Gefühlswelt bringen. Transsexualität ist als Krankheit, als geistige Störung anerkannt, und medizinische Behandlung (Hormonbehandlung, geschlechtsumwandelnde Operationen) ist der einzige Ausweg aus dem oft lebenslangen Konflikt. Hat eine Geschlechtsumwandlung stattgefunden, müssen der personenrechtliche Status und die entsprechenden Personaldokumente geändert werden. Neben persönlichen Schwierigkeiten steht den Betroffenen dann oft ein langer Weg durch die Instanzen bevor. Nur wenige Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Schweden und die Tschechoslowakei) haben Regelungen bezüglich Transsexueller erlassen. Dies begrüßte der Berichterstatter, da dies eine einheitliche Behandlung solcher Fälle fördere.

VII. Die Studie schließt mit einer Reihe von Vorschlägen ab, die zur Verbesserung der Lage sexueller Minderheiten beitragen sollen: So fordert Fernand-Laurent, der übrigens als Sonderberichterstatter und auch als Autor dieser Zeitschrift (VN 3/1985 S.82ff.) bereits die Ausbeutung von Prostituierten untersucht hatte, beispielsweise die Bestrafung gewaltsamer Ausschreitungen oder gezielter Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten, ruft zu mehr Toleranz und Verständnis auf, betont die wichtige Rolle des Erziehungswesens in dieser Hinsicht und schlägt vor, die Staaten zum Erlaß spezieller Regelungen zum Schutze sexueller Minderheiten, aber auch zum Schutze Minderjähriger vor sexuellen Zumutungen Erwachsener, zu motivieren.

Martina Palm-Risse □

#### Datenschutz: Neugefaßter Entwurf von Richtlinien – Internationale Organisationen ebenfalls betroffen (34)

Richtlinien für die Behandlung computergespeicherter persönlicher Daten enthält der Schlußbericht des Sonderberichterstatters Louis Joinet (E/CN.4/Sub.2/1988/22 v.21.7.1988), den die Unterkommission zur

Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz an die Menschenrechtskommission weiterleiten wird. Das Thema betrifft das Spannungsverhältnis zwischen dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Gewährleistung der Menschenrechte im Computerzeitalter; bereits vor fünf Jahren hatte Joinet einen vorläufigen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, zu dem zwischenzeitlich Stellungnahmen von Staaten, UN-Organen und internationalen Organisationen eingegangen waren.

Die zunehmende Computerisierung bedroht in erster Linie die Privatsphäre der Menschen, daneben aber auch ihr tägliches gesellschaftliches Leben, beispielsweise die Arbeitsbedingungen. Allgemeine Einigkeit besteht daher über die Wichtigkeit von Richtlinien im Bereich des Datenschutzes. Sowohl für Staaten, die eine entsprechende Gesetzgebung erlassen wollen, als auch für internationale Organisationen (im Hinblick auf ihre eigenen Dateien) ist diese Problematik gleichermaßen von Bedeutung.

Für die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien bieten sich zwei Wege an: zum einen eine generelle Gesetzgebung, die alle Bereiche abdeckt (sogenannter europäischer Ansatz), zum anderen können sie über eine spezielle Gesetzgebung gesondert für einzelne Bereiche verwirklicht werden (sogenannter amerikanischer Ansatz).

Im einzelnen handelt es sich um folgende von Joinet vorgeschlagene Prinzipien:

1) *Grundsatz der Fairness*: Personenbezogene Daten dürfen weder auf unfaire oder rechtswidrige Weise gewonnen und behandelt werden, noch dürfen sie für Zwecke gesammelt werden, die mit den Grundsätzen der UN-Charta nicht vereinbar sind. (Als Beispiel für eine solche Unvereinbarkeit nannte der Berichterstatter den Mißbrauch von Dateien zur Verfolgung bestimmter Personengruppen wie beispielsweise der jüdischen Bevölkerung im Dritten Reich.)

2) *Der Grundsatz der Genauigkeit* verpflichtet die für die Sammlung und Registrierung der Daten verantwortlichen Personen, regelmäßig die Richtigkeit und Aktualität der gespeicherten Informationen zu überprüfen. Vollständigkeit der Daten wurde allgemein als unrealistisches Ziel empfunden, zudem sei dies je nach dem Zweck der Datei auch oft nicht notwendig. Die Aktualisierung der Daten soll flexibel gehandhabt werden, möglichst aber einmal im Jahr stattfinden.

3) *Der Grundsatz der Zweckgebundenheit* fordert, daß Ziel und Zweck der Datei spezifiziert angegeben werden, legitim und öffentlich bekannt sein müssen. So soll sichergestellt werden, daß nur diejenigen Daten gesammelt und verwendet werden dürfen, die für die Verwirklichung des angegebenen Zweckes notwendig sind. Die Staatenstellungnahmen konzentrierten sich hier auf die Wichtigkeit eines angemessenen Informationsverfahrens.

4) *Mit dem Zugang interessierter Personen* befaßt sich der vierte Grundsatz. Danach hat jedermann jederzeit das Recht, unverzüglich zu erfahren, ob und welche Daten wo über ihn gespeichert werden. Neben diesem Auskunftsanspruch besteht ein Recht auf Rich-

tigungstellung falscher und Löschung unnötiger Informationen. Noch keine Einigkeit herrscht in der Kostenfrage; einige befürworten zumindest die Auferlegung angemessener Kosten. Zum Teil wurde die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz für Meinungsverschiedenheiten zwischen zugangsberechtigten Personen und den für die Dateien Verantwortlichen befürwortet.

5) Der ursprüngliche Entwurf der Richtlinien enthielt kein ausdrückliches *Diskriminierungsverbot*, doch angesichts der bewußten Gefahren für die Privatsphäre und fundamentale Grundrechte der Menschen wurde es später als fünfter Grundsatz in den Richtlinienkatalog aufgenommen. Danach ist das Sammeln und Speichern von Daten, die zu willkürlicher oder rechtswidriger Ungleichbehandlung führen könnten, untersagt. Hiervon betroffen sind beispielsweise Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, Sexualverhalten, politische Meinung, Glaubensrichtung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder andere Mitgliedschaften. Umstritten ist dabei, ob solche Daten überhaupt nicht gespeichert werden dürfen oder — so der Vorschlag des Sonderberichterstatters — dies zumindest dann erlaubt sein soll, wenn diese Informationen gerade zum Schutz verfolgter Personen und ihrer Rechte eingesetzt werden sollen.

6) *Ausnahmen* von den ersten vier Prinzipien sind nur zum Schutz der nationalen Sicherheit (etwa geheimdienstliche und militärische Unterlagen), der öffentlichen Ordnung (zum Beispiel polizeiliche Ermittlungsakten), der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer zulässig und müssen zudem auf einer allgemein zugänglichen und bestimmten Rechtsgrundlage beruhen. Von dem Diskriminierungsverbot darf nur in den Fällen abgewichen werden, die in den Menschenrechtspakten und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes und der Diskriminierungsverhütung für zulässig erachtet werden.

7) Das *Sicherheitsprinzip* verlangt Schutzmaßnahmen sowohl gegen natürliche Gefahren wie Verlust oder Zerstörung der Datei als auch gegen menschliches Versagen wie Mißbrauch und Betrug.

8) *Überwachung*: Jeder Staat soll eine nationale Behörde bestimmen, die die Befolgung der Prinzipien überwacht und Verstöße ahndet.

9) *Grenzüberschreitender Datenaustausch* soll dann möglich sein, wenn in den partizipierenden Staaten ein vergleichbarer Sicherheitsstandard gegen mißbräuchliche Übergriffe auf die Privatsphäre und andere Grundfreiheiten besteht. Insgesamt sprachen sich die Staaten dafür aus, den internationalen Informationsaustausch nicht unnötig zu erschweren und zu beschränken.

10) *Anwendungsbereich*: Die Richtlinien sollen nach allgemeiner Ansicht gleichermaßen auf öffentliche und private Dateien sowie auf computerisierte wie herkömmliche Sammlungen Anwendung finden.

11) Auch zwischenstaatliche *internationale Organisationen* sind gehalten, die Richtlinien zu beachten. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn die Anlage der Datei gerade dem Schutz der Menschenrechte dienen und

die Rechte der Betroffenen wahren helfen soll. Die innerstaatliche Gesetzgebung soll eine entsprechende Regelung auch für nicht-staatliche Organisationen vorsehen.

Schon die Arbeiten an den Richtlinien haben viele Organisationen bewogen, ihre Regelungen den neuen Anforderungen anzupassen. So haben beispielsweise Interpol, UNHCR, UNESCO, IAEA, OECD, der Europarat (als einer der ersten) und Amnesty International ihren internen Datenschutz verbessert. Geteilt sind die Meinungen über die am meisten geeignete Art der Überwachung: Einige, unter anderem der Sonderberichterstatter, befürworten im Interesse größtmöglicher Unabhängigkeit ein Kollegialorgan, dem keine Mitglieder der Organisation angehören sollen, andere wiederum wollen die Überwachung den schon bestehenden, hierarchisch gegliederten Behörden zuweisen. Die Entscheidung hierüber, so der Vorschlag des Sonderberichterstatters, sollte daher den jeweiligen Organisationen selbst überlassen werden.

Martina Palm-Risse □

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

**West-Sahara: Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Algerien und Marokko — Zustimmung Marokkos und der POLISARIO zum Friedensplan des UN-Generalsekretärs — Zeitplan für Referendum unter UN-Aufsicht noch ungewiß — Pérez berichtet dem Sicherheitsrat (35)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/1988 S.31f. fort).

I. Seit den erfolglosen Versuchen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), den Konflikt als innerafrikanisches Problem zu lösen, hatten sich die Bemühungen des UN-Generalsekretärs verstärkt, entsprechend den alljährlich fast gleichlautenden Resolutionen der UN-Generalversammlung einen eigenen, von der OAU gestützten Friedensplan für die West-Sahara vorzulegen. Diese Mission der Guten Dienste veranlaßte Pérez de Cuéllar seit 1986 zu Gesprächsrunden — ohne direkte Begegnung der beiden Konfliktpartner — in seinem New Yorker Büro oder in Genf und zu persönlichen Informationsbesuchen vor Ort, zuletzt bei zweitägigen Gesprächen mit König Hassan II. in Rabat am 2./3. Mai 1988.

Wenn diese fast dreijährigen Bemühungen zunächst ebensowenig zu greifbaren Ergebnissen führten wie die zwei vom saudiarabischen König Fahd Ibn Abd al-Aziz vermittelten Begegnungen zwischen dem marokkanischen König und dem algerischen Staatspräsidenten Chadli Benjedid (26. Februar 1983 und 4. Mai 1987), so lag dies zweifellos an dem bis dahin von Mißtrauen und Starrsinn geprägten politischen Klima zwischen Rabat und Algier. Eine Wende für die Konfliktregelung der Westsaharfrage brachte erst die marokkanisch-algerische Aussöhnung durch Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen am 16. Mai 1988. In den Vereinbarungen hierüber wurde das Problem West-Sahara zwar nur am Rande erwähnt, aber es wurde nun zweierlei deutlich:

> daß Marokko damit nicht mehr wie bisher Algerien als den Konfliktgegner bezeichnen

und dem direkten Gespräch mit der POLISARIO-Front ausweichen können wird;

> daß beide Länder, vor allem die algerische Führung, zu der Einsicht gekommen waren, daß der Streit um dieses Wüstenproblem jetzt zweitrangig geworden sei gegenüber wichtigeren Interessen. Hierzu gehören die Fragen intermaghrebinischer Annäherung, die bislang durch immer neue Formen der ›Achsen-Politik‹ — mit wechselnder Rollenverteilung und Einflußnahme Libyens — blockiert wurde. Hierzu gehört aber auch die beiderseitige Einsicht in die Vorteile algerisch-marokkanischer wirtschaftlicher Kooperation, etwa auf der Basis des Austauschs algerischer Primärenergie gegen marokkanische Agrarprodukte. Bezeichnenderweise wurden bereits im August 1988 Beratungen über ein algerisches Wunschprojekt aufgenommen, den Bau einer Erdgasleitung von Algerien über Marokko, Gibraltar, Spanien und Frankreich bis in die Bundesrepublik Deutschland.

Gleichzeitig mit der algerisch-marokkanischen Aussöhnung registrierte die POLISARIO ein gewisses Nachlassen algerischer logistischer und Waffenhilfe. Der durch den Erfolg des marokkanischen Mauerbaus ohnehin fast ausgetrocknete Wüstenkrieg reduzierte sich dadurch seit Anfang 1988 auf wenige örtliche, militärisch belanglose Vorstöße der POLISARIO. Lediglich am 16. September 1988 führte die POLISARIO bei Oum Dreiga, nahe der mauretischen Grenze, erbitterte Gefechte, um auch nach der Aussöhnung zwischen Rabat und Algier die Aufmerksamkeit auf sich als den eigentlichen Verhandlungspartner Marokkos zu ziehen.

II. Das veränderte politische Klima verhalf dann den Friedensbemühungen des UN-Generalsekretärs zu einem ersten Erfolg: Am 30. August 1988 wurde in Genf bekanntgegeben, daß sowohl Marokko als auch die am 16. August umgebildete Exilregierung der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) unter ihrem neuen, als kooperationswillig geltenden Chef Mahfoud Ali Beiba dem Friedensplan, wenn auch unter Vorbehalten, zugestimmt haben.

In den Grundzügen zeichnet sich hierbei folgende Regelung ab: Nach Vereinbarung eines von UN-Beobachtern zu überwachenden Waffenstillstands in der West-Sahara soll es nach Ablauf von etwa sechs Monaten (Frühsummer 1989?) zur Volksabstimmung kommen. In zwei bislang strittigen Fragen hat die Befreiungsfront beziehungsweise deren (bis dahin) ›Schutzmacht‹ Algerien Zugeständnisse gemacht:

● Der Abzug aller marokkanischen Besatzungstruppen und der administrativen Kader vor Durchführung des Referendums wird nicht mehr zur Bedingung gemacht. UN-Beobachter können zwar und werden die Volksabstimmung überwachen, aber sie wären zahlenmäßig niemals in der Lage, die marokkanische Verwaltung (in einem Gebiet von der halben Größe Frankreichs) zu ersetzen.

● Die Forderung der POLISARIO, die Abstimmung auf die simple Formel zu bringen ›Unabhängigkeit: ja oder nein‹ wurde ebenso fallen gelassen wie die Absicht Marokkos, lediglich zwischen Unabhängigkeit und Zugehörigkeit zu Marokko wählen zu lassen. Viel-